

## Sonder-Newsletter zu COVID-19 | April 2020

### Sicherheit in ungewissen Zeiten

Liebe Kundinnen und Kunden,

gerade in Krisen-Zeiten wie diesen gibt es Versicherungs- und Vorsorge-Themen, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Wir haben einige davon für Sie in unserem Newsletter zusammengefasst:

- persönliche Vorsorge: **Arbeitskraftabsicherung**,
- **betriebliche Altersvorsorge (bAV) bei Kurzarbeit**,
- **Freiberufler, Firmen und Immobilienbesitzer**: Wissenswertes zu **Schließungen oder Leerständen**,
- Meldung von **Tätigkeitsänderungen** in Unternehmen oder bei Freiberuflern **an die Betriebs-/Berufshaftpflicht**,
- **Cyberkriminalität**.

Gerne können Sie Ihre Fragen an uns persönlich richten. Kontaktieren Sie uns am besten unter [info@appel.versicherung](mailto:info@appel.versicherung). Wir melden uns schnellstmöglich zurück und beraten Sie telefonisch oder per Video-Konferenz.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben alles Gute und vor allem Gesundheit!

Herzlich Ihre  
appel insurance brokers

### Arbeitskraftabsicherung

Wir werden derzeit oft gefragt, wie sich die Corona-Epidemie auf den Versicherungsschutz, zum Beispiel beim Krankentagegeld, bei der Arbeitsunfähigkeit, der Berufsunfähigkeitsvorsorge oder der Risikolebensversicherung, auswirkt.

Grundsätzlich gilt, dass die Leistungspflicht nicht gefährdet ist. Das heißt konkret: Wenn jemand zum Beispiel aufgrund einer Corona- bzw. Covid-19-Erkrankung arbeitsunfähig ist, wird dies von den Versicherungen wie alle anderen Erkrankungen auch angesehen.

Noch können alle oben genannten Versicherungen (mit den üblichen Fragen zu Gesundheit und bestehenden Vorerkrankungen) abgeschlossen werden. Liegt allerdings eine Infektion mit Covid-19 vor, führt das zu einer sogenannten „Zurückstellung“, die in der Regel 6 Monate beträgt. Das heißt ein Antrag kann nach heutiger Erkenntnis erst nach vollständiger Genesung und anschließendem Ablauf der genannten Frist gestellt werden.

Die hier genannte Regelung zur Zurückstellung entspricht dem heutigen Stand. Sofern es neue Erkenntnisse zu der Covid-19-Infektion gibt, kann dies zu Änderungen des Ablaufs bei den Versicherern führen. Wir empfehlen daher genau zu überprüfen, ob die bislang getroffene Vorsorge im Bereich der Arbeitskraftabsicherung ausreicht und alle relevanten Bereiche umfasst.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://landingpage.vema-eg.de/?m=YmI3fA%3D%3D&p=arbeitskraftabsicherung>

## **Betriebliche Altersvorsorge (bAV) bei Kurzarbeit**

Es ist zu erwarten, dass einige Unternehmen vom Kurzarbeitergeld Gebrauch machen müssen. Im Hinblick auf die betriebliche Altersvorsorge (bAV) kann dies Auswirkungen haben.

### **1. Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung**

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber der durch ihn finanzierten Zusage auf bAV nachkommen. Ist die bAV allerdings vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt abhängig, kann es im Fall von Kurzarbeit zu automatischen Kürzungen kommen. Entscheidend sind hier jedoch die Inhalte der vom Arbeitgeber erteilten Zusage im bAV-Vertrag.

Verschlechtert sich die Unternehmenslage allerdings wirtschaftlich so dramatisch, dass der Arbeitgeber seiner bAV-Zusage nicht halten kann, kann es zu Kürzungen der Zusage kommen. Diesen sind aber, zum Schutz der Arbeitnehmer, gesetzlich Grenzen gesetzt.

Anders verhält es sich, wenn die Arbeit vorübergehend vollständig eingestellt wird (Kurzarbeit Null). Da der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgelt vorübergehend entfällt, ruht auch die Beitragspflicht des Arbeitgebers für die bAV. Sofern anderslautende Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen, haben diese Gültigkeit.

### **2. Entgeltumwandlung bAV**

Bei der Entgeltumwandlung kann der Arbeitnehmer entscheiden, ob er aufgrund des Kurzarbeitergeldes die vereinbarten Beiträge weiterhin unverändert aufbringen möchte, die Entgeltumwandlung reduziert oder einstellt.

Zwar besteht eine Bindungsfrist, diese kann jedoch – im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber – geändert werden. Änderungen bei der Entgeltumwandlung müssen schriftlich fixiert sein, eine geänderte Entgeltumwandlungsvereinbarung ist daher erforderlich.

Wichtig zu wissen: Kürzt der Arbeitnehmer seine Beiträge, sinken gegebenenfalls auch die Zuschüsse des Arbeitgebers. Die Entgeltumwandlung kann zeitlich befristet geändert werden, so dass diese sich zum Ende der Kurzarbeit automatisch, wie ursprünglich vereinbart fortsetzt. Wie man eine solche Änderung der Entgeltumwandlung formulieren kann, zeigt Ihnen das im Anhang beigefügte Beispiel der Allianz Versicherung.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Ändert sich die Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber, muss auch der Versicherungsvertrag, auf den eingezahlt wird, auf die neue Situation angepasst werden! Viele Versicherer haben hier kulante Regelungen für Stundung oder Beitragsfreistellungen geschaffen.

Falls Sie hiervon betroffen sind, sprechen Sie uns gerne an. Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung etwaiger Änderungen.

## **Freiberufler, Firmen und Immobilienbesitzer: Wissenswertes zu Schließungen und Leerständen**

### **1. Schäden melden**

Sofern eine Betriebs- oder Praxisschließung unvermeidbar ist, sollten Betroffene unverzüglich ihre Schäden bei der zuständigen Versicherung melden. Selbst wenn Versicherer allgemein kommunizieren, dass für durch die Corona-Pandemie hervorgerufene Schäden kein Versicherungsschutz besteht, ist das nicht unbedingt tatsächlich der Fall! Es gelten die vorliegenden Versicherungsbedingungen, die oft auslegungsfähig sind. Somit kann letztlich doch vertraglicher Versicherungsschutz für Geschädigte bestehen.

### **2. Leistungsverweigerungen hinterfragen**

Ablehnende Entscheidungen durch die Versicherungen sollten Kunden nicht einfach hinnehmen und idealerweise von Fachanwälten prüfen lassen, das gilt insbesondere bei Betriebsschließungsversicherungen. Bei den Einsprüchen zur Leistungsverweigerung stehen wir an Ihrer Seite: Als unabhängiger Versicherungsmakler vertreten wir Ihre Interessen und unterstützen Sie gerne mit der Empfehlung eines geeigneten Fachanwaltes.

### **3. Gefahrenerhöhung im Falle von Leerständen**

Manche Immobilien und Betriebe stehen gezwungenermaßen für einen bestimmten Zeitraum still – gegebenenfalls kommt es auch zu Leerständen. Damit ist (aus Sicht von Versicherungsunternehmen) ein erhöhtes Risiko für die Folgen eines Leitungswasserschadens, von Einbrüchen oder anderen Beschädigungen gegeben.

Als Versicherungsnehmer müssen Sie Ihrer Anzeigepflicht nachkommen und die Versicherung darüber informieren. Betroffen sind zum Beispiel die Geschäftsinhalts- oder Gebäudeversicherung sowie die Elektronik- und Maschinenversicherung. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, kann es zu Leistungskürzungen im Schadenfall kommen.

Bitte wenden Sie sich in den genannten Fällen an uns, damit wir Sie bei den Meldungen an die Versicherungen unterstützen können und diese rechtzeitig dort eingehen.

## **Tätigkeitsänderungen in Unternehmen oder bei Freiberuflern**

Viele Unternehmen und Freiberufler reagieren engagiert und kreativ auf herrschende Engpässe: Apotheker stellen Desinfektionsmittel her; Maschinenbau-Unternehmen prüfen, ob sie zukünftig Beatmungsgeräte produzieren oder BekleidungsHersteller lassen Schutzmasken nähen.

Die Beispiele zeigen, dass sich in der gegenwärtigen Situation das Tätigkeitsfeld von Unternehmen ändern kann und dies hat Auswirkungen auf die Betriebs- oder Berufshaftpflicht.

In der Haftpflicht gilt der Grundsatz: Versichert ist, was im geschlossenen Vertrag benannt wurde. Kommt es zu einer Änderung oder Erweiterung der unternehmerischen Tätigkeit muss dies dem Versicherer angezeigt werden. Unterbleibt die Meldung an den Versicherer, kann es zum Verlust der Leistung kommen.

Sollten Sie oder Ihr Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie von solchen Änderungen betroffen sein, sprechen Sie uns bitte an. Wir unterstützen Sie bei Kommunikation mit den Versicherern.

## **Cyberkriminalität**

Cyberkriminelle nutzen die Corona-Krise hemmungslos aus. Bundesweit arbeiten hunderttausende Menschen vom Home-Office aus, mit vielen Angriffsmöglichkeiten. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sind beliebte Ziele, da das Datenmaterial und die genutzten Arbeitstools für das Home-Office im Regelfall schlechter geschützt sind.

In einer Zeit, in der Unternehmen zumeist nur eingeschränkt arbeiten können und heftige Umsatzeinbußen erleiden, kann der Schaden, der durch Cyberkriminalität entsteht verheerende Folgen haben. Die Cyber-Risk-Versicherung deckt (je nach gewähltem Tarif) viele der Folgekosten und Vermögensschäden ab und schützt so die Existenz Ihres Unternehmens.

Die obigen Informationen zu den Cyber-Risk-Versicherungen entsprechen unserem Kenntnisstand heute. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation kann es allerdings täglich zu Änderungen kommen.

Bitte wenden Sie sich an uns, damit wir Sie beraten bzw. überprüfen können, ob die bislang bestehende Versicherungslösung alle relevanten Bereiche abdeckt.

Weitere Informationen finden Sie unter  
<https://landingpage.vema-eg.de/?m=YmI3fA%3D%3D&p=cyber>

Hinweis: Die in diesem Dokument verwendeten Links verweisen Sie auf Informationsseiten der Maklergenossenschaft VEMA, deren Mitglied wir sind. Die Nutzung ist sicher durch die SSL-Verschlüsselung.

## 5. Beispiele zur Formulierung von arbeitsrechtlichen Vereinbarungen

### 5.1 Vorübergehende Reduktion oder Aussetzung der Beiträge bzw. Zuwendungen

#### **Nachtrag**

zur Entgeltumwandlungsvereinbarung vom \_\_\_\_\_

Versorgung Nr. \_\_\_\_\_

zwischen \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber)

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_ Pers. Nr. \_\_\_\_\_ (Arbeitnehmer)

#### 1. Vorübergehende Herabsetzung des Umwandlungsbetrags

Aus Anlass der Reduktion des Entgelts aufgrund von Kurzarbeit wird die Entgeltumwandlungsvereinbarung mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ bis zur Beendigung der Kurzarbeitsphase wie folgt geändert:

Für die Zeit der Kurzarbeit wird die Umwandlung von Arbeitsentgelt und die Beitragszahlung an den Versorgungsträger:

*o* ausgesetzt

*o* auf einen Umwandlungsbetrag in Höhe von monatlich/jährlich \_\_\_\_\_ EUR herabgesetzt.

Nach Ablauf der Kurzarbeitsphase wird der Umwandlungsbetrag auf den ursprünglich vereinbarten Betrag erhöht.

#### 2. Folgen für einen etwaigen Arbeitgeberzuschuss

Ist ein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung zugesagt, so wird dieser während der Kurzarbeitsphase ausgesetzt oder reduziert, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen.

#### 3. Reduktion der Versorgungszusage

Durch die Reduktion bzw. Aussetzung der Umwandlung sowie eines etwaigen Arbeitgeberzuschusses wird die Höhe der Versorgungszusage entsprechend der versicherungstechnischen Umsetzung reduziert.

#### 4. Leistungsfall während der Kurzarbeitsphase

Tritt während der Zeit der Kurzarbeit ein Leistungsfall ein, so reduziert sich die Höhe der Versorgungsleistung um die reduzierten bzw. ausgesetzten Beträge.

Einzelheiten ergeben sich aus den der Versorgung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen bzw. dem Leistungsplan.

#### 5. Option zur Erhöhung des Umwandlungsbetrags

In Absprache mit dem Arbeitgeber und dem Versorgungsträger können Umwandlungsbeträge nach Ablauf der Kurzarbeitsphase erhöht werden. Details werden in einer separaten Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.

#### 6. Sonstiges

Die weiteren Regelungen der o.g. Entgeltumwandlungsvereinbarung bleiben unverändert bestehen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Unterschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Unterschrift des Mitarbeiters

## 5.2 Erhöhung der Beiträge nach Beendigung der Kurzarbeitsphase (versicherungsförmige Durchführungswege)

### Zusatzvereinbarung

zur Entgeltumwandlungsvereinbarung vom \_\_\_\_\_

Versorgung Nr. \_\_\_\_\_

zwischen \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber)

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_ Pers. Nr. \_\_\_\_\_ (Arbeitnehmer)

#### 1. Erhöhung des Umwandlungsbetrags

Wegen einer Reduktion des Gehaltes infolge Kurzarbeit wurde die Umwandlung von Entgelt und ein ggf. zusätzlich gewährter Arbeitgeberzuschuss temporär ausgesetzt / herabgesetzt und die Versorgungszusage entsprechend reduziert.

Um die Reduktion der Versorgungszusage ganz oder teilweise auszugleichen, werden folgende Entgeltbestandteile - temporär begrenzt zusätzlich - umgewandelt:

o Laufendes Arbeitsentgelt,

erstmals zum \_\_\_\_\_, letztmals zum \_\_\_\_\_ in Höhe von 1/\_\_\_\_ jährlich / monatlich \_\_\_\_\_ EUR,

o \_\_\_\_\_ (Sonderbezüge, z. B. Einmalzahlungen, Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld, Zuschläge, Mehrarbeitsvergütungen als variable Entgeltbestandteile),

erstmals zum \_\_\_\_\_, letztmals zum \_\_\_\_\_ in Höhe von 1/\_\_\_\_ jährlich / monatlich \_\_\_\_\_ EUR

#### 2. Folgen für einen etwaigen Arbeitgeberzuschuss

Ob zu dieser Umwandlung ggf. noch ein zusätzlicher Arbeitgeberzuschuss gewährt wird, richtet sich nach den Bestimmungen der Entgeltumwandlungsvereinbarung. Die dort vereinbarten Regelungen zu einem Arbeitgeberzuschuss gelten entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

#### 3. Sonstiges

Die Regelungen der Entgeltumwandlungsvereinbarung bleiben im Übrigen unverändert bestehen. Über die Höhe der dann maßgeblichen Versicherungsleistung wird in der jährlichen, auf die Kurzarbeit folgenden Bescheinigung ausgewiesen.

Wichtiger Hinweis: Durch die zusätzliche Umwandlung von Entgelt und ggf. den Arbeitgeberzuschuss dürfen im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 40b EStG die jeweils im Kalenderjahr maßgeblichen steuerlichen Höchstbeträge nicht überschritten werden. Ggf. muss die Nachzahlung über mehrere Teilbeträge in den nachfolgenden Kalenderjahren erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Unterschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Unterschrift des Mitarbeiters